

## **Landammann und Standeskommission**

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 24  
Telefax +41 71 788 93 39  
michaela.inauen@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Generalsekretariat EDK  
Levent Seydula  
Haus der Kantone  
Speichergasse 6  
3001 Bern

Appenzell, 4. Januar 2018

### **Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (IUV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juli 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der IUV zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Vorlage geprüft. Hinsichtlich unserer Haltung verweisen wir auf den Fragebogen, welchen Sie in der Beilage finden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- edk@edk.ch
- seydula@edk.ch
- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell

# Fragen für die Vernehmlassung

## Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an Ausbildungskosten von universitären Hochschulen

### (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV)

---

7. Juli 2017

#### 1. Allgemeine Fragen

**Frage 1:** Sind Sie einverstanden, dass die IUV einer Totalrevision unterzogen wird?

ja   
nein

Kommentar:

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. hat mit Schreiben vom 26. November 2010 die Revision von Art. 13 der IUV beantragt.

Obschon mit der vorgesehenen Revision der IUV die Wanderungsverluste nicht mehr berücksichtigt werden, erachtet die Standeskommission insbesondere das vorgeschlagene Berechnungsmodell zur Tarifbestimmung als zielführend. Ähnlich anderer Tarifvereinbarungen sollen neu die effektiven Kosten herangezogen werden. Dabei erachtet es die Standeskommission für gerechtfertigt, wenn die Standortvorteile der Universitätskantone in die Waagschale geworfen werden und den Herkunftskantonen nicht die vollen Kosten für ihre Studierenden verrechnet werden.

**Frage 2:** Sind Sie einverstanden, dass aufgrund der Unterschiede zwischen Universitäten und Fachhochschulen weiterhin zwei separate Vereinbarungen bestehen (IUV und FHV)?

ja   
nein

Kommentar:

Die FHV hat sich in seiner Form bewährt. Auch wenn alle Hochschulen gemäss dem HFKG nach einheitlichen Grundlagen finanziert werden, kann für die Fachhochschulen ein eigenes Konkordat bestehen bleiben.

#### 2. Fragen zum Vernehmlassungsentwurf

##### a) generell

**Frage 3:** Sind Sie mit dem vorliegenden Entwurf insgesamt einverstanden?

ja   
nein

Kommentar:

--

## b) Tarife gemäss Art. 9 und 10

**Frage 4:** Sind Sie einverstanden, dass die Standortvorteile mittels Abzügen bei der Tarifberechnung berücksichtigt werden, dafür die bisherigen Rabatte für Wanderungsverluste abgeschafft werden?

ja   
nein

Kommentar:

Obschon aus Sicht der Ständekommission Parameter zur Berücksichtigung von Wanderungsverlusten vorhanden wären, erachtet sie das neue Modell zur Tarifbestimmung als ausgewogen. Die neue Tarifberechnung mit den Standort- und Forschungsabzügen für die Trägerkantone sind in der vorgeschlagenen Höhe gerechtfertigt. Ebenfalls ist es richtig, dass die Infrastrukturkosten von den Trägerkantonen getragen werden.

**Frage 5:** Sind Sie einverstanden, dass die IUV-Tarife auf der Basis der effektiven, vom BFS ermittelten Kosten berechnet und periodisch angepasst werden?

ja   
nein

Kommentar:

--

**Frage 6:** Sind Sie mit der Art der Berechnung der Tarife (keine Infrastrukturkosten, 100% der Betriebskosten der Lehre, 85% der Betriebskosten der Forschung, 15% Abzüge für Standortvorteile) einverstanden?

ja   
nein

Kommentar:

Insbesondere die Abzüge der Standortvorteile ersetzen in einem gewissen Sinne die Wanderungsrabatte.

**Frage 7:** Sind Sie der Ansicht, dass die gemäss Modellrechnungen resultierenden Tarife, die ungefähr auf Kostenneutralität ausgerichtet wurden und die Gesamtkosten ähnlich wie heute zu rund zwei Dritteln, die Betriebskosten zu rund drei Vierteln decken, eine faire Lösung darstellen?

ja   
nein

Kommentar:

--

## c) Wohnsitzprinzip gemäss Art. 12

**Frage 8:** Sind Sie grundsätzlich mit der Neuregelung einverstanden, wonach bei längeren Studienunterbrüchen oder bei einem Studienbeginn mehr als drei Jahre nach Erlangen des Zulassungsausweises neu der Kanton zahlungspflichtig wird, in dem die Person in Ausbildung am 31. Dezember des Jahres vor Studienbeginn ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte?

ja   
nein

Kommentar:

Diese Regelung macht absolut Sinn. Gerade für Landkantone ist die neue Regelung gerechter. Die Studierenden sollen soweit möglich von jenem Kanton unterstützt werden, in welchem sie Wohnsitz haben.

#### d) Weitere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

**Frage 9:** Haben sie weitere Bemerkungen/Korrekturvünsche zu einzelnen Artikeln?

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
--	--	--

### 3. Allgemeine Bemerkungen

**Frage 10:** Haben Sie weitere allgemeine Bemerkungen?

--

### 4. Zusätzliche Fragen für die Kantone

**Frage 11** Wer ist in Ihrem Kanton für einen Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an Ausbildungskosten von universitären Hochschulen zuständig (Regierungsrat, Kantonsparlament, fakultative Volksabstimmung, obligatorische Volksabstimmung?)

- Regierungsrat
- Kantonsparlament
- Fakultative Volksabstimmung
- Obligatorische Volksabstimmung

Kommentar:

--

**Frage 12** Von welchem Zeitbedarf (minimal / maximal) gehen Sie aus, bis ein rechtskräftiger Beitrittsentscheid vorliegt, vom Zeitpunkt der Freigabe des Beitrittsverfahrens durch die EDK an gerechnet?

Minimal: 3 Monate

Maximal: 1 Jahr

---

Die elektronische Version dieses Fragebogens kann von unserer Website heruntergeladen werden: [www.edk.ch](http://www.edk.ch), unter → Aktuell → Vernehmlassungen oder <http://www.edk.ch/dyn/11437.php>. Wir möchten Sie darum bitten, nach Möglichkeit den elektronischen Fragebogen zu verwenden.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Januar 2018 an [seydula@edk.ch](mailto:seydula@edk.ch) oder auf dem Postweg an: Generalsekretariat EDK, Levent Seydula, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern.

Wir danken Ihnen für die Teilnahme an der Vernehmlassung.